S t a d t M a h l b e r g

Ortenaukreis

1. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)

vom 15.07.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 03.04.2017 folgende erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 15.07.2015 beschlossen:

§ 1
Inhalt der Änderung

§ 13 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

§ 13
Urnengrabstätten in der Urnenwand

(4) In einem Urnenreihengrab in den Urnenwänden darf die Asche von höchstens 1 Verstorbenen beigesetzt werden.
In einem Urnenwahlgrab in der 3. und 4. Urnenwand der ersten Urnenwandanlage dürfen die Aschen von maximal 2 Verstorbenen beigesetzt werden.
In den übrigen Urnenwahlgräbern der sonstigen Urnenwände dürfen die Aschen von maximal 3 Verstorbenen beigesetzt werden.

(5) In der 3. und 4. Urnenwand der ersten Urnenwandanlage darf die Aschenkapsel bzw. die Schmuckurne den Durchmesser von 18 cm und die Höhe von 28 cm nicht überschreiten.
In den übrigen Urnenwänden ist die Aschenkapsel bzw. die Schmuckurne der Nischen-Größe anzupassen (von Breite 25 cm, Tiefe 49 cm, Höhe 33 cm bis Breite 33 cm, Tiefe 49 cm, Höhe 33 cm).
Die Größe der Aschenkapsel bzw. der Schmuckurne darf den Durchmesser von 18 cm und die Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
Gegebenenfalls ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Bestattung einer Aschenkapsel bzw. Schmuckurne aufgrund ihrer Größe in den Urnenwänden möglich ist.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 15.07.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mahlberg, den 4. April 2017

STADT MAHLBERG

Benz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gem0 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gem0 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 03.04.2017 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Groß-Eltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 27.07.2015 außer Kraft.

Mahlberg, den 4. April 2017

STADT MAHLBERG

Benz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gem0 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gem0 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis Anlage zur Bestattungsgebührenordnung vom 03.04.2017

Ziffer	Amtshandlung/Gebührentatbestand/Leistung	Gebühr in €
1	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Bearbeitung Sterbefall	84 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	a) Einzelfall	11 €
	b) Befristete Zulassung auf 2 Jahre	47 €
1.4	Zulassung auf gewerbsmäßige Grabpflege auf 2 Jahre	53 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	65 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	für die Inanspruchnahme von Leichenträgern je Träger	85 €
2.2	**für die Bestattung**	
	a) von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	574 €
	b) von Personen unter 5 Jahren	231 €
	c) im Tiefgrab	621 €
	d) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) im Grab	204 €
	e) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) in der Urnenwand	152 €
	f) Begleitung Trauerfeier ohne Bestattung	42 €
2.2.1	ein Zuschlag an Samstagen zu 2.1 – 2.2 von je	50 %
2.2.2	ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen zu 2.1 – 2.2 von je	60 %
2.2.3	ein Zuschlag zu 2.1 – 2.2 vom 01.04. – 30.09. bei Bestattungen nach 17.00 Uhr und vom 01.10. – 31.03. für Bestattungen nach 16.00 Uhr	30 %

2.3	**für die Verleihung von Grabnutzungsrechten/Grabnutzungsgebühren**	
2.3.1 Reihengräber	a) Reihengrab	1.030 €
	b) Kindergrab	536 €
	c) Urnenreihengrab	549 €
	d) Urnenwandreihengrab	549 €
	e) Urnenhaingrab im gärtnergepflegten Grabfeld	536 €
2.3.2 Wahlgräber	Einzelgrab Tiefgrab	1.552 €
	Doppelgrab einfachtief	1.854 €
	Doppelgrab doppeltief	2.554 €
	Urnendoppelgrab einfachtief	906 €
	Urnendoppelgrab doppeltief	1.304 €
	Urnenwandwahlgrab 3. und 4. Urnenwand (2er-Belegung)	855 €
	Urnenwandwahlgrab übrige Urnenwände (3er-Belegung)	1.071 €
2.4	**Benutzung der Aussegnungshalle**	
	a) für Trauerfeiern	284 €
	b) Benutzung der Kühlzelle pro Tag	27 €
	c) Benutzung Zelle ohne Kühlung pro Tag	13 €
2.5	Zuschlag für Auswärtige* auf Ziffer 2.3 und 2.4	50 %
2.6	Sonstige Leistungen a) für das Aufgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft der aktuelle Stundensatz b) Zuschlag zu 2.2 in besonders erschwerten Fällen von je	20 %
2.7	Benutzung der Orgel in der Einsegnungshalle	10 €

*Auswärtige im Sinne der Bestattungsgebührenordnung sind Personen, die in Mahlberg niemals einen Wohnsitz hatten.

In Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.